

## Betriebsversammlung – unverzichtbar oder lästige Pflicht?

Zu den Kernaufgaben der Betriebsratstätigkeit gehört der Umgang mit Informationen. Ob nun im Verhältnis zum Arbeitgeber im Rahmen von Anhörungs- und Mitbestimmungsverfahren oder gegenüber den Beschäftigten des Betriebes, die sich mit ihren Anliegen an den Betriebsrat wenden und erwarten, dass dieser zu gegebener Zeit Rückmeldungen gibt - ohne regelmäßige Kommunikation ist Betriebsratsarbeit nicht vorstellbar. Der Gesetzgeber hat dem Gremium hierfür verschiedene Instrumente an die Hand gegeben, von denen die Betriebsversammlung die weitreichendsten Möglichkeiten, aber auch die deutlichsten Vorgaben und Pflichten enthält. Kein Wunder also, dass sich die Betriebsversammlung „durchwachsener Beliebtheit“ erfreut und in vielen Betrieben häufig ungenutzt bleibt. Grund genug also, einen genaueren Blick auf das wichtigste Informationsinstrument des Betriebsrats zu werfen.

### Arten der Betriebsversammlung

Die Betriebsversammlung besteht aus sämtlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einschließlich der im Außendienst Beschäftigten des Betriebs und der dort tätigen Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer. Sie ist gemäß § 42 BetrVG nicht öffentlich, so dass „betriebsfremde Teilnehmer“ nur in dem Rahmen erlaubt sind, wie das Gesetz dies z.B. in § 46 Absatz 1 BetrVG für Beauftragte zulässt. Sie

findet grundsätzlich als sogenannte Vollversammlung statt und wird vom Vorsitzenden des Betriebsrats geleitet, dem auch das Hausrecht zusteht. Kann wegen der Eigenart des Betriebs, beispielsweise in Betrieben mit Schichtdienst, keine Vollversammlung stattfinden, sind Teil- oder Abteilungsversammlungen durchzuführen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von organisatorisch oder räumlich abgegrenzten Betriebsteilen sind vom Betriebsrat zu Abteilungsversammlungen zusammenzufassen, wenn dies für die Erörterung der besonderen Belange erforderlich ist. Sieht der Arbeitgeber ein besonderes Informationsbedürfnis, so kann er entweder den Betriebsrat auffordern eine Betriebsversammlung durchzuführen oder unabhängig von dem Instrument der Betriebsversammlung eine Mitarbeiterversammlung anberaumen.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Betriebsversammlung nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers um eine Präsenzveranstaltung. Allerdings ist auch am Instrument der Betriebsversammlung die Covid-19-Pandemie nicht spurlos vorüber gegangen. So sah sich der Gesetzgeber im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie gezwungen, zumindest zeitlich befristet über eine Sonderregelung den Weg frei zu machen für virtuelle Versammlungen. Danach können gemäß § 129 BetrVG Betriebsversammlungen, Teil- und Abteilungsversammlungen auch audiovisuell durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Anders als die mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz dauerhaft übernommene Möglichkeit

## BETRIEBSRÄTE-INFO 2/2023

22.03.2023

zur audiovisuellen Durchführung von Betriebsratssitzungen (§ 30 Absatz 2 BetrVG) läuft diese Regelung jedoch zum 7. April 2023 aus (siehe unten).

Neben Voll- und Teilversammlungen sowie Präsenz- und virtuellen Betriebsversammlungen unterscheidet das Gesetz schließlich noch zwischen den sogenannten ordentlichen und regelmäßigen und den außerordentlichen Betriebsversammlungen. Erstgenannte sind gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 BetrVG vom Betriebsrat kalendervierteljährlich einzuberufen und sehen als festen Tagesordnungspunkt den Tätigkeitsbericht des Betriebsrats vor. Zudem hat der Betriebsrat nach Satz 4 das Recht, kalenderhalbjährlich eine weitere Betriebsversammlung durchzuführen, sofern ihm dies aus besonderen Gründen zweckdienlich erscheint. Dies ist der Fall, wenn die Angelegenheit, die mit der Belegschaft erörtert werden soll, so bedeutend und dringend ist, dass ein sorgfältig amtierender Betriebsrat unter Berücksichtigung der konkreten Situation eine weitere Betriebsversammlung für sinnvoll und angemessen halten darf. Hiervon zu unterscheiden sind die sogenannten außerordentlichen Betriebsversammlungen gemäß § 43 Absatz 3 BetrVG, zu denen der Betriebsrat auf eigenen Wunsch laden kann und auf Wunsch mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten einzuladen verpflichtet ist.

### Inhalt und Ablauf

Schwerpunkt und zentrales Thema der ordentlichen Betriebsversammlungen ist der Tätigkeitsbericht des Betriebsrats. Hier informiert der Betriebsrat über

seine Arbeit im zurückliegenden Vierteljahr, gibt einen Ausblick über aktuelle und absehbar bevorstehende Maßnahmen und Projekte und bietet Gelegenheit zur Aussprache mit den Beschäftigten. Diese können während der Betriebsversammlung dem Betriebsrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen (§ 45 BetrVG). Ein Weisungsrecht gegenüber dem Betriebsrat haben die Betriebsversammlung bzw. die teilnehmenden Beschäftigten jedoch nicht. Auf einer Betriebsversammlung können sämtliche Angelegenheiten einschließlich tarifpolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art behandelt werden, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar betreffen (Grundsatz der Betriebsbezogenheit). In der Betriebsversammlung haben die Beschäftigten das Recht, sich kritisch zu Missständen im Betrieb zu äußern. Die Äußerungen der Teilnehmenden dürfen allerdings nicht soweit gehen, dass zu Arbeitskämpfen aufgefordert oder der Betriebsablauf oder -frieden beeinträchtigt wird (§ 74 Abs. 2 BetrVG). Der Arbeitgeber wiederum ist verpflichtet, mindestens einmal in jedem Kalenderjahr über das Personal- und Sozialwesen des Betriebs einschließlich des Stands der Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb sowie die Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung des Betriebs sowie über den betrieblichen Umweltschutz zu berichten (§ 43 Abs. 2 BetrVG).

## BETRIEBSRÄTE-INFO 2/2023

22.03.2023

### Inhalt und Ablauf

Die ordentliche ebenso wie die auf Wunsch des Arbeitgebers stattfindende Betriebsversammlung finden unter Fortzahlung der Arbeitsvergütung während der Arbeitszeit statt (§ 44 Abs. 1 S. 2 BetrVG). Dasselbe gilt für die zulässige weitere Betriebsversammlung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 BetrVG. Außerhalb der Arbeitszeit ist sie nur dann anzusetzen, soweit die Eigenart des Betriebs eine solche Regelung zwingend erfordert. Bei der Festsetzung hat der Betriebsrat auf die Interessen des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen. Die Vergütungsfortzahlung ist unabhängig davon, ob den Arbeitnehmenden ein Vergütungsanspruch ausfällt. Da § 44 Abs. 1 S. 1, 2 BetrVG eine eigenständige Regelung für die Teilnahme an der Betriebsversammlung enthält, besteht ein Vergütungsanspruch auch dann, wenn der Arbeitnehmende während seines Urlaubs, eines Arbeitskampfs oder einer Elternzeit an einer Betriebsversammlung teilnimmt. Dauert die Betriebsversammlung über die ordentliche Arbeitszeit hinaus an, besteht lediglich dann ein Vergütungsanspruch, wenn der Arbeitgeber seine Bereitschaft zu erkennen gegeben hat, diese (zusätzliche) Zeit als Arbeitszeit zu vergüten. Findet hingegen die Betriebsversammlung insgesamt wegen der Eigenart des Betriebes außerhalb der Arbeitszeit statt, so hat der Arbeitgeber den Teil-

nehmern die Zeit einschließlich der erforderlichen Wegezeit (allerdings ohne Überstunden- und Mehrarbeits- sowie Sonntagszuschläge) zu vergüten und die Fahrtkosten zu erstatten. Die außerordentlichen Betriebsversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber abgewichen werden. Eine Minderung des Arbeitsentgelts ist dann unzulässig (§ 44 Abs. 2 BetrVG).

**ACHTUNG:** Aus aktuellem Anlass weisen wir an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Sonderregelung des § 129 Absatz 1 BetrVG, welche u.a. die Durchführung von Betriebsversammlungen mittels audiovisueller Einrichtungen erlaubt, mit Ablauf des 7. April 2023 endet. Ab dem 8. April müssen Betriebsversammlungen wieder in Präsenz durchgeführt werden!

**Redaktion:** Christian Wienzeck  
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)  
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn  
E-Mail: [wienzeck@djv.de](mailto:wienzeck@djv.de)  
Tel.: 0228 / 20172 - 11  
Homepage: [www.djv.de](http://www.djv.de)

[Link](#) zu den BR-Infos auf unserer Homepage.